

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Zierenberg, Stadtteil Oberelsungen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Oberelsungen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ I Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlung der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ II Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) den Friedhof und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ III Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätte=Einzelgrab/Nutzungsdauer 30 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 520,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren | 300,00 € |
| c) Rasenreihengrabstätte für Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren | 520,00 € |
| Einsäen und Pflege des Reihengrabes auf 30 Jahre | 400,00 € |

Wahlgrabstätte/Nutzungsdauer 30 Jahre, vgl. § IV der Friedhofsgebührenordnung

- | | |
|---|----------|
| d) Wahlgrabstätte (pro Grabstelle) | 550,00 € |
| e) Rasenwahlgrabstätte (pro Grabstelle) | 550,00 € |
| Einsäen und Pflege der Wahlgrabstätte (pro Grabstelle) auf 30 Jahre | 400,00 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Asche)

Reihengrabstätte=Einzelgrab/Nutzungsdauer 30 Jahre ohne Verlängerungsmöglichkeit

a) Urnenreihengrabstätte	400,00 €
b) Rasen-Urnenreihengrabstätte	400,00 €
Einsäen und Pflege der Rasen-Urnenreihengrabstätte auf 30 Jahre	180,00 €
c) Baum-Urnenreihengrabstätte (nur biologisch abbaubare Urnen)	400,00 €
Einsäen, Pflege und Anbringung einer Namenstafel auf 30 Jahre	220,00 €

Wahlgrabstätte/Nutzungsdauer 30 Jahre, vgl. § IV der Friedhofsgebührenordnung

d) Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
für jede weitere Grabstelle	400,00 €
e) Rasen-Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
für jede weitere Grabstelle	400,00 €
Einsäen und Pflege der Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre	360,00 €
für jede weitere Grabstelle	180,00 €

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.

§ IV Verlängerungsgebühr

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht (vgl. § 13, Punkt 3, 4, 7, 8 der Friedhofsordnung), so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig zu berechnen. Es gelten folgende Gebührensätze:

a) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle pro Jahr	18,00 €
b) Rasen-Wahlgrabstätte für Erdbestattungen pro Grabstelle pro Jahr	31,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr	13,00 €
d) Rasen-Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle pro Jahr	19,00 €

§ V Bestattungsgebühren

1. Ausheben der Grabstätte und Schließen	
a) Erwachsene + Kinder ab 6 Jahren	540,00 €
b) Kinder bis zu 5 Jahren	210,00 €
c) Urnengrab	150,00 €
d) Absenken einer Urne	25,00 €
e) Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	
Gebühr zu V., Ziffer 1 a – c	70,00 €

Das Entfernen von Grabbepflanzungen und der Einfassung vor einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist in diesen Gebühren nicht enthalten.

2. Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €
3. Organist	50,00 €
4. Nutzung der Musikanlage	20,00 €
5. Gesonderte Benutzung der Sargkammer (ohne Friedhofskapelle)	35,00 €

§ VI Friedhofspflegegebühr

Die Friedhofspflegegebühr ist im Absatz III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten enthalten.

§ VII Abräumgebühr

1. Abräumen von Grabstätten (durch die Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätte	200,00 €
b) Wahlgrabstätte	350,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	130,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte	200,00 €
e) Rasengrabstätte	50,00 €

2. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten

Einsaat und Rasenpflege von Grabstätten (Leichen) pro Jahr pro Grabstelle	30,00 €
Einsaat und Rasenpflege von Urnengrabstätten pro Jahr pro Grabstelle	15,00 €

§ VIII Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ IX
Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 32 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ X
Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Oberelsungen, den 31.01.2023

Der Friedhofsausschuss:

Dienstsiegel der
Kirchengemeinde

Pfarrer Philipp Ruess (Vorsitzender)

Dienstsiegel der
Politischen Gemeinde

Dr. Oliver Schmalz (Stellvertr. Vorsitzender)

Name (Mitglied)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk: